

**Erklärung zu § 118 der Bauordnung für Wien (BO) (gültig ab 01.01.2021)
Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme, solare Energieträger
(gemäß LGBl. Nr. 60/2020 vom 13.10.2020 und OIB-RL 6: 2019, WBTV 2020 ab 01.02.2020)**

Die Erklärung bezieht sich auf:

Bauvorhaben:

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr
zu vergebühren!

(Gegenstand)

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.
Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von

Plan Nr. _____ Plandatum _____ beigelegt.

Nutzungsart: _____ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

Art des Bauvorhabens:

- Neubau
- Zubau
- Umbau
- DG-Ausbau
- Änderungen und Instandsetzungen von mind. 25% vH der Hülle des Gebäudes
- Einzelmaßnahme am Gebäude

zu konditionierende (neue) Nutzfläche [m²]: _____ (gem. ÖNORM B 1800)

hocheffiziente alternative Systeme

- § 118 Abs. 3 BO ist realisierbar
(Neu-, Zu- und Umbau bzw. Größere Renovierung) \Rightarrow Punkt A
- § 118 Abs. 3 BO nicht erforderlich
(Einzelmaßnahme, bestehende Heizung (DG), sonstige Gebäude) \Rightarrow Punkt B
- § 118 Abs. 3 BO ist nicht realisierbar \Rightarrow Punkt C

Einsatz solarer Energieträger bzw. gesetzmäßige Alternativen

- § 118 Abs. 3b (ohne WG) bzw. 3c (WG) BO \Rightarrow Punkt D

BGF_{WG} = _____

BGF_{ohne WG}

= _____

l_c = _____

f_{WG} = _____

f_{ohne WG}

= _____

P_{PV, WG} = _____

P_{PV, ohne WG}

= _____

\rightarrow $P_{PV} = P_{PV, WG} + P_{PV, ohne WG} =$ _____

- § 118 Abs. 3c (WG) BO entfällt \Rightarrow Punkt E

A) Der Einsatz hocheffizienter Energiesysteme ist realisierbar gemäß § 118 Abs. 3 BO:

- dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen (z.B. Biomasse)
- Kraft-Wärme-Kopplung
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammt
- Wärmepumpe mit EU-Umweltzeichen gem. Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. glw.

B) Hocheffiziente alternative Systeme NICHT erforderlich

- Einzelmaßnahme mit Sanierungskonzept (dem Energieausweis beigefügt) gemäß OIB-RL 6, Pkt. 4.5.1 a) – keine Änderung am Haustechniksystem
- Einzelmaßnahme ohne Sanierungskonzept gemäß OIB-RL 6, Pkt. 4.5.1 b) mit um mind. 24% bessere U-Werte als jene Werte unter Pkt. 4.4 – keine Änderung am Haustechniksystem
- §2 WBTv, da im Rahmen der größeren Renovierung das bestehende Haustechniksystem nicht verändert oder ersetzt wird
- §2 WBTv, da es sich um Zubau, Aufstockung bzw. DG-Zu- und Ausbau mit **bestehendem** zentralen Haustechniksystem handelt, das für die Erweiterung ausreichend ausgelegt ist
- Gebäude gemäß OIB-RL 6, Pkt. 1.2.2 d), da die Abwärme der Betriebsanlagen überwiegend die Energie für Raumheizung und Raumkühlung abdeckt.
Der Nachweis zur überwiegenden Deckung durch Abwärme liegt bei.
- Gebäude ohne Energieversorgungssystem

C) Der Einsatz hocheffizienter Energiesysteme ist NICHT realisierbar (Dokumentation erforderlich) gemäß § 118 Abs. 3 bzw. 3f BO, daher wird der erneuerbare Anteil über OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3 a) bzw. c) nachgewiesen:

- Anforderung gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3 a)

<input type="checkbox"/> <u>Wohngebäude</u>	<input type="checkbox"/> Neubau	$PEB_{HEB,n.ern.} \leq 41 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ und $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 10 \times (1+3,0/\ell \text{ c})$ mit EEB_{zul} oder $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 16 \times (1+3,0/\ell \text{ c})$ mit $f_{GEE} \leq 0,75$	
	<input type="checkbox"/> Größere Renovierung	$PEB_{HEB,n.ern.} \leq 44 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ und $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 17 \times (1+2,9/\ell \text{ c})$ mit EEB_{zul} oder $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 25 \times (1+2,5/\ell \text{ c})$ mit $f_{GEE} \leq 0,95$	
<input type="checkbox"/> <u>Nicht-Wohngebäude</u>	<input type="checkbox"/> Neubau	$PEB_{HEB,n.ern.} \leq PEB_{HEB,zul,n.ern.}$ und $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 10 \times (1+3,0/\ell \text{ c})$ mit EEB_{zul} oder $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 16 \times (1+3,0/\ell \text{ c})$ mit $f_{GEE} \leq 0,75$	
			$PEB_{HEB+BelEB,zul,n.ern.}$
	<input type="checkbox"/> Bürogebäude		84 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Schule		78 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Krankenhaus		125 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Heim		99 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Hotel		111 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Gaststätte		80 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsstätte		80 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Sportstätte		89 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte		115 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Größere Renovierung	$PEB_{HEB,n.ern.} \leq PEB_{HEB,zul,n.ern.}$ und $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 17 \times (1+2,9/\ell \text{ c})$ mit EEB_{zul} oder $HWB_{Ref,RK,zul} \leq 25 \times (1+2,5/\ell \text{ c})$ mit $f_{GEE} \leq 0,95$	
			$PEB_{HEB+BelEB,zul,n.ern.}$
	<input type="checkbox"/> Bürogebäude		87 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Schule		81 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Krankenhaus		128 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Heim		102 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Hotel		114 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Gaststätte		83 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsstätte		83 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Sportstätte		92 kWh/(m ² a)
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte		118 kWh/(m ² a)

Die Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils liegen bei.

- „20%-Varianten“ gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3. c)
Nutzung erneuerbarer Quellen durch Erwirtschaftung von Erträgen am Standort (Bauplatz). Durch diese aktive Maßnahme wird mindestens 20% des gemäß Maßnahme geforderten Anteils des Endenergiebedarfes (ohne Maßnahme) erwirtschaftet.
Die Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils liegen bei.
- „5%-Verringerung“ gemäß OIB-RL 6, Pkt. 5.2.3. c)
Nachweisliche Verringerung des EEB_{zul} bzw. $f_{GEE,zul}$ um mindestens 5% durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen oder Kombinationen der 20%-Varianten.
Die Alternativenprüfung UND der Nachweis zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils liegen bei.

D) Der Einsatz solarer Energieträger ist realisierbar gemäß § 118 Abs. 3b (ohne WG) bzw. 3c (WG) BO (z.B. Nachweis: registrierter Energieausweis in WUKSEA):

- WG: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro ℓ_c des Gebäudes und für je 300 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden) $P_{PV,WG} = f_{WG} \cdot BGF / (\ell_c \cdot 300)$ in kWp
- ohne WG – am Gebäude: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp für je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden) $P_{PV,ohne WG} = f_{ohne WG} \cdot BGF / 100$ in kWp
- ohne WG – am Gebäude nicht möglich: Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp für je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche auf Ersatzflächen (einem oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet

Die zwingende Zusammenstellung im Plan und in den Energieausweisen sowie der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegen bei.

- WG und ohne WG: Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung am Gebäude errichtet (in Plan und EA vorhanden)
Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.
- ohne WG - am Gebäude nicht möglich: Es werden andere technische Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger mit gleicher Leistung auf Ersatzflächen (einem oder mehreren geeigneten Grundstücken) innerhalb von Wien errichtet.

Die zwingende Zusammenstellung im Plan und in den Energieausweisen sowie der Nachweis über die Sicherstellung solarer Energieträger auf Ersatzflächen liegen bei.

Der Nachweis des anderen technischen Systems für die Gleichwertigkeit hinsichtlich der erforderlichen Spitzen-Nennleistung liegt bei.

E) Die Verpflichtung zum Einsatz solarer Energieträger gemäß § 118 Abs. 3c (WG) BO entfällt, weil

- gemäß §118 Abs. 3d BO Neubauten in der Bauklasse I, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, Kleingartenhäuser und Kleingartenwohnhäuser sowie sinngemäß im Gartensiedlungsgebiet ausgenommen sind.
- dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19).
Die zwingende Begründung liegt bei.
- der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen (z.B. verpflichtende Errichtung von Gründächern mit technischen Gründen zusammenfallen).
Die zwingende Begründung liegt bei.
- der Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist.
Die zwingende Begründung liegt bei.

Verfasserin/Verfasser:

Wien,

Unterfertigung

Beilagen: